
**Schiedsgerichtsordnung
an der
Börse München**

Stand: 3. Januar 2018

Börse München

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Streitigkeiten aus Börsengeschäften, einschließlich der Frage, ob zwischen den Parteien ein Geschäft zustande gekommen ist, werden vom Schiedsgericht der Börse München entschieden, sofern von den Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet selbst über seine Zuständigkeit. Lehnt es die Entscheidung über die Streitigkeit ab, steht den Parteien der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 2 Besetzung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, nämlich je einem von jeder Partei benannten Schiedsrichter und dem von diesen Schiedsrichtern bestimmten Obmann. Die Schiedsrichter müssen Vertreter eines zum Handel an der Börse München zugelassenen Unternehmens sein. Sie sollen über die für das börsenmäßige Wertpapiergeschäft notwendige berufliche Eignung verfügen. Der Obmann muss die Befähigung zum Richteramt haben und soll über ausreichende Erfahrung im Börsen- und Wertpapiergeschäft verfügen.
- (2) Kommt eine Partei ihrer Verpflichtung zur Benennung eines Schiedsrichters trotz Aufforderung der betreibenden Partei nicht unverzüglich nach, so wird dieser auf Antrag der betreibenden Partei von der Geschäftsführung der Börse bestellt. Das gleiche gilt, wenn sich die Schiedsrichter nicht unverzüglich auf einen Obmann einigen können.

§ 3 Verfahren

Das Schiedsgericht bestimmt den Gang des Verfahrens selbst. Im übrigen finden die Vorschriften des zehnten Buches der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren sinngemäße Anwendung.

§ 4 Mitwirkung der Geschäftsführung

Ein Vertreter der Geschäftsführung der Börse kann bei der Verhandlung anwesend sein.

§ 5 Inkrafttreten

Die Schiedsgerichtsordnung sowie deren Änderungen treten am Tag ihrer Veröffentlichung auf den Internetseiten der Börse München www.boerse-muenchen.de und www.gettex.de in Kraft, sofern der Börsenrat nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.